

h. 106, 39.

Yd
3150

Die
Sederanische
Brabe =
Besellschaft,
wie solche auf nachstehende
LEGES

d. 10. Januarii, A. 1712.

das erstemahl aufgerichtet /

und

bey letzter Zusammenkunfft

d. 10. Julii, Anno 1715.

nochmahls feste gestellet worden,

denen Interessenten zur Nach-
richt in öffentl. Druck übergeben.

LENNITZ,
gedruckt bey Conrad Stöckeln.



Jesus Giebt Segen!

I.

Sie Anzahl derer Mitglieder bey der vereinigten Grabe-Gesellschaft / bestehet aus Ein und Sunffzig Personen / Geistlich Weltlich- und Bürgerlichen Standes / iedoch honetter Profession, bey welcher der Pastor zu Nedran allezeit Inspector seyn soll / so ferne es denen Successoribus dieser Gesellschaft beyzutreten beliebt / da sie denn allen andern Expectanten vorgezogen werden / iedoch daß sie wie andere recipiendi das Ihrige pro expectantia & accessu zur Cassé erlegen. In Fall aber einem Successori solches nicht anständig seyn möchte / soll ein anderer aus denen Membris zum Inspectore erwehlet werden. Diesem werden 4. Procuratores zugeordnet / und vom sämtlichen Collegio also erwehlet / daß alle zwey Jahr zwey davon abgehen / und zwey andere an deren Stelle gesetzt werden / welche solches Ammt anzunehmen verbunden sind.

II.

Von denen Procuratoribus führet

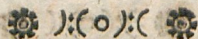
N 2

ei

einer nach den andern ein Jahr lang Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ die er bey dem letzten Convent des Jahres bey Straffe 12. Gr. (er habe denn gnugsame und erhebliche Entschuldigung) in duplo zuliefern schuldig ist/ davon das eine Exemplar von Inspectore und übrigen Procuratoribus unterschrieben in die Cassa geleyet/ das andre dem Rechnungs Führer zu seiner Justification gelassen/ ihm auch jährlich pro labore und Pappier 1. Thaler aus dem Fisco zur Ergözlichkeit passiret wird. Ubrigens ist derer Procuratorum Ammt/ daß sie die Contribuenten quittiren/ die Restanten annotiren/ Straffen einfordern/ Capitalia auf tüchtige Pfänder ausleihen/ Todes-Fälle und die dazu bewilligte extra ordinari Contribution also bald intimiren/ auch das Collegium bey vorfallenden schleunigen Fällen verabschieden/ dabey es bleiben und an kein ander forum appelliret werden soll/ sub pœna exclusionis.

III.

Da die Anzahl der 51. Membrorum voll/ und iemand in Zukunfft in diese Gesellschaft sich begeben will/ der giebt sich bey



bey dem Inspectore bey denen ordent-
 lichen Conventen an/ und erlegt pro in-
 scriptione 12. Gr. weiter aber nichts/ bis
 zur völligen reception, da er nach Abster-
 ben eines Membri in nechsten Convent de-
 nen Legibus, solchen gemäß sich zuzeigen/
 unterschreibet/ und Inspectori und Procu-
 ratoribus vermittelst des Handschlags zu-
 sagt/ und pro Accessu I. Ehr. erlegt. So
 bald aber ein Membrum verstirbt/ wird
 der älteste Expectante iedesmahl ein Mem-
 brum, und ist gehalten die extraordinare
 Einlage abzuführen/ iedoch kan ihm mit dem
 Thaler pro accessu bis zum nechsten Con-
 vent nachgesehen werden.

IV.

Der Conventus Membrorum soll
 jährlich ordinariè zweymahl bey dem
 Rechnungs Führer geschehē/ den 10. Janua-
 rii, und den 10. Julii, früh von 9. bis 12. Uhr/
 es wäre denn/ daß diese Tage auf einen
 Sonnabend oder Sonntag gefallen/ so dann
 die Zusammenkunft bis nechstkommenden
 Montag soll verschoben werden. Dabey
 erscheinen die Procuratores in Person/ des-
 gleichen die Membra und erlegt ieder an

ordentlicher Einlage/ zur Cassa jedesmahl
 zwölff Groschen/ an Steuer- Geldern.
 Versäümet einer Zeit und Stunde/ giebt
 er 3. Gr. Straffe: verziehet er bis auf den
 Abend/ muß er 6. Gr. und des folgenden
 Tages 9. Groschen Straffe erlegen. Wei-
 ter soll es nicht/ bis auf nechsten Convent an-
 genommen werden/ er aber so dann entwe-
 2. Thlr. 12. Gr. zur Straffe baar erlegen/
 oder aber sich um $\frac{1}{2}$. Jahr zurück schreiben
 lassen/ und nichts desto weniger die völlige
 Einlage geben/ ausser dem die Straffe im-
 mer nach obiger proportion gesteigert wird.
 Wolte aber einer aus Trotz sich der Einlage
 und verwirckten Straffe wegern/ soll er
 binnen Jahres Frist vom Collegio, ohne et-
 was wieder zubekommen/ excludiret wer-
 den.

V.

So oft ein Membrum verstricht/ des-
 sen Todes- Fall von denen Hinterbliebenen
 dem Inspectori und Procuratoribus als
 bald zumelden ist/ contribuiret auf beschehe-
 ne Notification von dem Rechnungs- Füh-
 rer/ iegliches Membrum nebst dem ältesten
 Expectanten extraordinaire 6. Gr. wel-
 ches des andern Tages noch vor 12. Uhr/
 noch

dem Procuratori, der darüber quittiret/ an
tüchtiger Münze/ muß zugeschickt werden/
sub poena dupli.

VI.

Es ist auch nunmehr beliebt wor-
den/ hinführo jedes Jahr / in welchen kein
Membrum verstorbe / zu Aufnahme des Fi-
sco eine extraordinar Collecte zusammentun/
dazu jedes Membrum am Tage Martini
6. Gr. beytragen soll. Dieses Geld will
man immittelst beylegen / daß / so vor dem
Convent in Januario ein Membrum dieser
Gesellschaft verstorbe / solches auf seinen
Todes-Fall könne ausgezahlet / ausser dem
aber dem Fisco zugeschlagen werden.

VII.

Zu Verwahrung des Geldes/ Pfän-
der/ Obligationen und Rechnung wird ein
eichenes Kästgen mit drey Schlössern gehal-
ten/ dazu ein Schlüssel bey dem Inspectore,
die übrigen beyde unter denen Procuratori-
bus bleiben sollen.

VIII.

Stirbt nun nach Gottes Willen ein
Membrum, soll der Verstorbene mit sei-
ner Leichen Predigt / Abdankung und

allen hiesigen Orts gewöhnlichen Cerimonien beerdiget werden / und die ganze Gesellschaft demselbigen zu Ehren in schwarzen Mänteln und Flohr mit zu Grabe gehen. Daferne aber einer selbst nicht abkommen kan / läffet er entweder jemand anders an seine Stelle mit gehen / oder erleget bey gänglicher Ausbleiben 2. Gr. zur Straffe. Wo er aber nicht aus der Kirche nachgehaltener Leichen, Predigt mit auf den Kirchhoff gehet / oder dafern die Leiche von Hause auf den Kirchhoff getragen wird / von dem Gottes-Acker in die Kirche / erleget er zur Straffe 1. Gr. Der gleichen Process soll auch / wenn eines Membri Ehefrau stirbt und mit völligen Cerimonien begraben wird / bey obgesetzter Straffe gehalten werden. Solte aber ein Membrum, wenn es darum angesprochen wird und ihm belieblich / den Sarg tragen helfen / oder neben her gehen / ist es nicht gehalten / iemand anders an seine Stelle zu dem Process zuverschaffen und von obiger Straffe frey. Damit man aber wisse / wer da / oder nicht da sey / sollen die Membra jedesmahl in des ältesten Procuratoris Hauß sich versammeln und von dar in das Trauer-Hauß gehen.



IX.

Zu desto ansehnlicher Beerdigung des Defuncti soll bey erfolgten Todes-Fall die Wittwe / oder Hinterbliebenen also bald das Ihrige bekommen / daferne in Fisco so viel baares Geld vorhanden ist / ausser dem sie ihnen mit der extra ordinar Einlage bis auf nechsten Convent müssen gnügen lassen. Und solche Gelder mögen sie entweder nebst ihren bestätigten Vormunden / oder in Ermangelung dessen eines Benstandes von denen Membris dieser Gesellschaft / gleich des andern / oder dritten Tages von dem Inspectore und Procuratoribus in Empfang nehmen.

X.

Hat nun Defunctus bey dem Collegio ein Jahr gestanden / soll seine Wittwe / Kinder und Erben zehn Thaler auf zwey Jahr funffzehen Thaler und so fort jährlich mit fünf Thaler gesteigert und also bis in das zehende Jahr funff und funffzig Thaler bekommen / doch daß der Defunctus das Seine iederzeit richtig contribuiret habe u. dieses beneficium sich nicht selbst geschmählert. Wie denn auch / wenn das Membrum vor dem andern Convent in Jahre

re verstorbe/ die Erben die ordinar Einlage an 12. Gr. auf selbiges Jahr noch zuentrichten schuldig sind. Wer aber vor dem ersten Convent künfftiges Jahres verstorbt/ bekömmet weiter nichts. Wie viel aber nach Verfliffung der 10. Jahre ein Membrum zu ieglichen Todes: Fall contribuiren soll/ und wie hoch die Summa alsden steigen könne/ soll alsdenn geliebts GOTT nach Aufnahme der Casse deliberiret werden.

XI.

Auch ist beliebet worden/ daß wenn ein Membrum 2. Jahr lang bey dem Collegio gewesen und das Seine richtig contribuiret/ bey Absterbung seiner Ehefrauen/ ihm auf sein Begehren 10. Thlr. so es in Fisco verhanden/ ohne Pfand gegen Obligation soll geliehen werden/ (jedoch/ daß die Verstorbene mit völligen Cerimonien nach leg. 8. begraben werde) und Viduus dieses darlehnen bis zu dessen Abtrag verinteressiren/ daß mit der Fiscus nicht Schaden leide. Hätte ers aber vor seinem Tode nicht wiederum abgetragen/ wird solches von denen Procuratoribus von seiner quota wieder decurtiret/ nebst gewöhnlicher Interesse, so weit solches nicht vergnüget. Daserne aber die Casse in Abnehmen kommen sollte/ in
Fall

Fall viel Membra verstorben/ daß sie der Gelder anderweit nöthig hätte/ sollen allezeit die ältesten Wittber/ die dergleichen Darlehn aufgenommen/ solches ad Cassam zu restituiren schuldig seyn und angehalten werden.

XII.

Wie man aber hierbey die Absicht vornehmlich auf eine ehrliche Reich-Bestattung hat; also in Fall ein Membrum dasjenige/ was er bey dieser Gesellschaft zu fordern/ zu solcher Beerdigung eben nicht nöthig hätte/ und solches denen Seinigen als einen See-gen lassen wolte/ so soll die ganze Post/ oder was nach Abzug der Begräbniß-Kosten übrig bleibet/ unter die Wittbe und Kinder/ sie seynd von erster/ anderer oder dritter Ehe/ u. s. w. secundum capita in gleiche portiones getheilet werden/ oder auch an Kindes Kinder auf diese mase kommen. Aber Stieff- oder von Weibe eingebrachte Kinder/ haben sich dieses Beneficii nicht anzumassen. Dafferne aber weder Wittbe/ noch Kinder/ noch Kindes Kinder vorhanden/ sollen Eltern oder Geschwister Erben darzu seyn/ iedoch das sie es an dem/ was zu einem ehrlichen Begräbniß eines Defuncti gereichet/ im geringsten nicht ermangeln lassen.

XIII.

Wären des Defuncti Kinder in der Fremde/

Fremde/ sollen die anwesenden Freunde entweder garentiren/ daß sie ihre Quotam von diesem Beneficio richtig bekommen sollen/ oder solche inmittelst bey dem Fisco lassen und denen Abwesenden kund thun/ daß sie sich binnen 2. Jahren melden und legitimiren/ auffer dem es dem Fisco heimfallen soll. Wo aber ein solch Kind entweder apostasiren würde/ oder sonst böse Dinge verübet haben/ daß sichs in Lande nicht dürffte blicken lassen/ ist es dieses Beneficii auf einmahl verlustiget.

XIV.

Hätte der Defunctus weder Weib noch Kinder/ noch Kindes Kinder/ desgleichen weder Eltern noch Geschwister mehr am Leben/ denn nur dieser und weiter niemand soll es erben nach Leg. 12. soll von dem Collegio dem Verstorbenen eine honette Sepultur nach Proportion seiner Forderung ausgerichtet und ein Epitaphium bestellet werden/ das übrige aber dem Fisco anheimfallen.

XV.

Solte sichs wieder Wunsch und Vermuthen zutragen/ daß ein Membrium 6. und mehr Jahr bey dem Collegio gestanden/ und ohne sein Verschulden etwa durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in eusserste Armuth gerieth und zu fernerer Contribution



bucion unvermögend würde/ soll es auf Erkänntniß des sämtlichen Collegii antommen/ ob ihm das/ was er contribuïret/ solle restituïret und ein ander Membrum an seine Stelle recipïret werden?

XVI.

Erüge sichs aber zu/ welches Gott verhüten wolle/ daß einer infam würde/ soll er von solcher Zeit an von dem Collegio ausgeschlossen und ein ander Membrum recipïret werden. Sein Weib und Kinder aber bekommen so viel aus der Cassë wieder/ als er vorhin contribuïret.

XVII.

Wolte sich aber iemand freywillig und ohne Noth/ aus blosser caprice von dem Collegio absondern/ soll es ihm zwar frey stehen/ es wird aber weder iezo noch in Zukunft ihm oder seinen Erben etwas restituïret.

XVIII.

Ben gefährlichen Kriegs- und Pest-zeiten/ welche Gott aus Gnaden verhüten wolle/ wird man sich in die Zeit und nach dem Zustand der Cassë richten müssen/ und denen Bedürffstigen nach Möglichkeit zu helfen gestießten leben.

XIX.

Dieses Geld soll mit keinen Arrest belegt/ niemand abgetreten noch verpfändet/
viel

vielweniger vertestiret/ noch ohne Consens
des Collegii ad pias causas verwendet/ oder
auf einige Art denen rechtmäßigen Erben/ o-
der in Ermangelung derselben/ dem Fisco
entzogen werden.

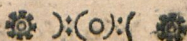
XX.

Wenn baares Geld in der Casse verhan-
den/ und iemand/ er sey ein Membrum oder
nicht/ solches borgen will/ soll es ihm gegen
tüchtiges Pfand an Gold oder Silber/
jedoch daß solches sein eigen/ oder so es ander-
weit erborget/ des Darlehners Consens da-
bey sey/ nebst beygefügtten Revers gegen
Landübliche Zinße/ geliehen werden/ doch
daß er solches zu bestimmter Zeit wieder ein-
löse/ oder außs neue erborge/ ausser dem das
Collegium solches ohne Gerichtliche Pro-
cess und Taxation zu veralieniren Macht
haben soll. Das Pfand aber muß an Werth
das Capital wenigstens um so viel überstei-
gen/ als die jährlichen Interesse austragen/
damit der Fiscus keinen Schaden leide. Da-
ferne aber das Geld auf dergleichen tüchtiges
Pfand nicht unterzubringen/ und bey An-
wachs des Fisci auf Grund Stücken sol-
te ausgelehnet werden / sollen dergleichen
Grund Stücke unbeschuldete Acker oder
Wiesen/ und noch einmahl so viel werth
seyn

seyn/als das Capital starck ist/und der solches
aufnimt/ sich zugleich nach Wechsel-Recht
verschreiben/ und dessen Eheweib ihren illa-
tis Jurato renunciiren / die Interesse aber
jährlich pränumeriret werden/ wiedrigens
falls das Capital alsbald aufzukündigen ist/
wie es auch bey andern Schulden auf Pfän-
der also zu observiren.

XXI.

Daferne sich ein Casus ereignen möch-
te/der in denen Legibus nicht enthalten/ soll
von sämtlichen Collegio darüber deliberi-
ret und wie es denen Legibus und Christl.
Billigkeit am gemäßeften/ decidiret werden.
Und wie bey denē Conventen jeglichen Mem-
bro erlaubet vorzubringen/ was die allgemei-
ne Nothdurfft und Aufnahme der Cassē er-
fordert/ also wird auch ieder dabey ohne
Zancksucht der Bescheidenheit sich bestreü-
gen/ vernünfftige Remonstrations anneh-
men und in zweifelhaften Fällen bey denen
meisten Votis bewenden lassen/ ohne darwies-
der zu disputiren. Da aber in Conventu
einer dem andern unhöflich begegnen oder
gar injuriren würde / soll der Gerichtl. Vin-
dication unbeschadet / auf Erkänntniß des
Collegii von einem solchen 1. Thlr. Straffe
ad



ad Cassam erleget werden. Wer aber in
Conventu nicht selbst erscheint/ muß/ was
die andern beschloffen/ sich gefallen lassen.

Damit diesen Legibus in allen Pun-
cten und Clausuln ohne alle Einwendung
oder Entschuldigung nachgelebet werde/
haben sämtliche Membra, cum renuncia-
tione omnium beneficiorum juris und
was ihnen dabey zu statten kommen könnte/
sich verbindlich gemacht/ eigenhändig zu un-
terschreiben und ihre gewöhnliche Petschaff-
te vorzudrucken/ welches auch von denen
künfftigen Membris also soll gehalten
werden. Actum Oederan den
10. Julii, Anno 1715.

Handwritten in blue ink: 3/50 04

Handwritten in blue ink: X 365 977

Handwritten in blue ink: vd 18

Handwritten in blue ink: m.c.

h. 106, 39.

Yd
3150

Die
Sederanische
Brabe =
Besellschaft,



S

1712,

et/

kunfft

1715.

eden,

r Nach,

geben.

6.

ßeln.

